

Satzung
des Wasserverbandes Lausitz
zur mobilen Entsorgung

Auf Grund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] , S. 286, 329), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 05], S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 05], S. 62) der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170) ist diese Satzung am 26. Juni 2008 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entsorgung
- § 8 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 9 Haftung
- § 10 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflichtigkeit
- § 14 Fälligkeit, Veranlagung und Erhebungszeitraum
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Härteklausel
- § 17 Inkrafttreten

Anlage zum § 12 Absatz (3)

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Wasserverband Lausitz, nachfolgend WAL bzw. Verband genannt, obliegt die Entsorgung (Abfuhr und ordnungsgemäße Behandlung der Inhaltsstoffe in seinen als öffentliche Einrichtung betriebenen Verbandskläranlagen) des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, beide im Folgenden „Grundstücksentsorgungsanlagen“ genannt.
- (2) Der Verband betreibt die mobile Entleerung der unter § 1 (1) Satz 1 genannten Anlagen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentsorgungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Begriffe

- | | | |
|-----|-------------------------------------|--|
| (1) | Grundstück | Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. |
| (2) | Grundstückseigentümer | Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. |
| (3) | Nutzungsberechtigter | Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind über § 2 Ziffer (2) hinaus die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes. |
| (4) | Anschluss- und Benutzungspflichtige | Anschluss- und benutzungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken. |
| (5) | nichtseparierter Klärschlamm | Schlamm aus Kleinkläranlagen, der für eine ordnungsgemäße Behandlung in die Verbandskläranlagen einzuleiten ist. |

- | | | |
|------|--|---|
| (6) | Abwasser | Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. |
| (7) | Schmutzwasser-
behandlungsanlagen | i. S. dieser Satzung sind die Kläranlagen des Wasserverbandes Lausitz |
| (8) | Grundstücksentsorgungs-
anlagen | sind die auf dem Grundstück zur Sammlung bzw. Behandlung von Abwasser vorhandenen und rechtlich zulässigen Anlagen |
| (9) | Abflusslose Sammel-
gruben | sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung |
| (10) | biol. Kleinkläranlagen | Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 Teil II mit Abwasserbelüftung für einen Maximalzufluss von 8 m ³ /d |
| (11) | zulässige Grundstücks-
entsorgungsanlagen | Rechtlich zulässig sind die dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen (abflusslose Sammelgrube, biologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil II) und alle weiteren Anlagen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis. |

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, den aus den Grundstücksentsorgungsanlagen zu beseitigenden Inhalt unter Beachtung der Bedingungen des § 6 dem Verband bzw. den vom Verband beauftragten Dritten zu überlassen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Ab diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung des Verbandes.

§ 4

Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Pflichtigen nach § 13 Absatz 1 bzw. 2 dieser Satzung durch den Verband dann erteilt werden, wenn als Grundstücksentsorgungsanlage eine belüftete biologische Kleinkläranlage vorhanden ist, mit der separierter Klärschlamm erzeugt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Festlegungen zur Klärschlamm Entsorgung und der wasserrechtliche Bauabnahmeschein der zuständigen Unteren Wasserbehörde sind dem Verband vorzulegen. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung bei zentraler Erschließung hat Vorrang vor einer Befreiung nach dieser Satzung.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Betreiber von Grundstücksentsorgungsanlagen können das anfallende Abwasser und den Klärschlamm aus diesen Anlagen dem Verband oder den von ihm beauftragten Dritten zur Entsorgung und Behandlung unter Beachtung der Einleitbedingungen überlassen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Übernahme der Inhaltsstoffe auf Grund technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist bzw. das Wohl der Allgemeinheit einer Übernahme der Entsorgung entgegensteht.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentsorgungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- a) Kühlwasser, Gülle;
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand wie Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Turb, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten;
 - d) feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Termin zur Entsorgung, sofern nicht Abfuhrzyklen mit dem Verband schriftlich vereinbart wurden, rechtzeitig mit dem Verband oder dessen Beauftragten vorher zu vereinbaren. Der Verband gewährleistet eine Entsorgung innerhalb von 7 Werktagen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Terminvereinbarung entsteht. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für die Unterlassung der Absage der Entsorgung und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt, wenn die Grundstücksentsorgungsanlage nicht zugänglich ist.
- (3) Die Grundstücksentsorgungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind.
Die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist gegeben, wenn die/der Straße/Weg/Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeuges, hat der Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen.
Die Abdeckungen der Grundstücksentsorgungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegen stehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw. -berechtigten umgehend zu beseitigen.

- (4) Der Grundstückseigentümer kann von der Grundstücksentsorgungsanlage bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herstellen lassen, die folgende Anforderungen erfüllen muss:
- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich im privaten Grundstücksbereich
 - Saugleitung DN 80 bis DN 100
 - 45° nach oben gebogene Perrot-Kupplung MT 108 / Tülle mit Endstopfen VT 108
 - ungehinderte Zugänglichkeit des Anschlussstutzens
- (5) Mit der Übernahme des Inhalts der Grundstücksentsorgungsanlage in das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige erhält eine Durchschrift des Entsorgungsnachweises (enthält Entsorgungsmenge und Entsorgungsdatum).
- (7) Die Abfuhrmodalitäten sowie Transportgebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle, die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Auf Aufforderung des Verbandes ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- (3) Bei Neuerrichtung bzw. Änderung einer Grundstücksentsorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die Bauart und das Fassungsvermögen der Grundstücksentsorgungsanlage anzuzeigen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Verband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentsorgungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentsorgungsanlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentsorgungsanlage wird durch die Satzung und der nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht

- (1) Für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen und der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlagen erhoben.
- (2) Neben der Grundgebühr wird eine Behandlungsgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten der Behandlung und Entsorgung des Abwassers und des nichtseparierten Klärschlammes in den Verbandskläranlagen.
- (3) Für die Aufnahme auf dem Grundstück und den Transport des Abwassers sowie des nichtseparierten Klärschlammes wird eine Transportgebühr erhoben, in der die Transport- und Anfahrtkosten eines durch den Verband beauftragten Transportunternehmens enthalten sind.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Trinkwasser bezogen und Abwasser bzw. nicht separierbarer Klärschlamm anfällt und der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlage im Erhebungszeitraum von dem Grundstück zugeführt werden bzw. worden sind (Behandlungsgebühr) bzw. sobald der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlage i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang von dem Grundstück unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme zugeführt werden können (Grundgebühr). Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 14 (5) dieser Satzung.
Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser bzw. Klärschlamm auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (5) Die Transportgebühr für die Aufnahme und den Transport des Abwassers bzw. Klärschlammes entsteht mit deren Einleitung aus dem Transportfahrzeug in die Schmutzwasser-Behandlungsanlagen, die Anfahrtgebühr für die Disposition, Grundstücksanfahrt, Schlauchverlegung und Abrechnung entsteht mit der Anfahrt zum Gebührenschuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab der Behandlungsgebühr ist die dem Grundstück im Kalenderjahr zugeführte und über einen Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge (Frischwasser) in m³. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Die Transportgebühr bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellten Menge. Die Berechnungseinheit für die Transportgebühr ist ein halber Kubikmeter (m³). Die Anfahrtgebühr wird je Anfahrt bemessen.
- (3) Maßstab für die Grundgebühr bei der Wohnbebauung ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem abschließbarem Zugang mit Küche bzw. Bad. Gleichzusetzen mit einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC. Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlagen ist die Trinkwasserzählergröße Maßstab für die Grundgebühr.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Behandlungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 DIN Teil I beträgt 0,39 € je bezogenem m³ Trinkwasser.
- (2) Die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge wird nicht bei der Behandlungsgebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Transportgebühr und der Anfahrtgebühr ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen beträgt bei der Wohnbebauung

3,71 € je Monat je Wohneinheit.

Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der Schmutzwasser-Behandlungsanlagen beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trinkwasserzählergröße:

<u>Zählergröße</u>	<u>Grundgebühr</u>
bis 5 m ³ /h (Qn 2,5)	16,50 €/Monat
bis 12 m ³ /h (Qn 6)	24,75 €/Monat
bis 20 m ³ /h (Qn 10)	32,99 €/Monat
bis 30 m ³ /h (Qn 15)	41,25 €/Monat
DN 50 mm	82,49 €/Monat
DN 80 mm	131,98 €/Monat
DN 100 mm	164,98 €/Monat
DN 150 mm	247,47 €/Monat

- (5) Kleingewerbe in Wohnbauten werden jeweils einer WE gleichgesetzt.

§ 13

Gebührenpflichtigkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlage bei Entleerung der Grundstücks-Entsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dessen Abwasser bzw. nichtseparierter Klärschlamm durch den Verband behandelt werden. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Der Verband ist auch berechtigt, diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; die Sätze 2 bis 4 des Absatzes (1) gelten entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Veranlagung, Fälligkeit und Erhebungszeitraum

- (1) Die Behandlungs- und die Grundgebühr werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch (Jahres-)Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren nach Absatz (1) sind zweimonatige Abschlagsbeträge zu zahlen.
Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt, wobei die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge nicht berücksichtigt wird. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung hinsichtlich der Behandlungsgebühr diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (4) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.
- (5) Die Transportgebühr und die Anfahrtgebühr werden mit Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. ohne beauftragter Dritter nach § 1 (2) zu sein, die mobile Entsorgung betreibt
 2. entgegen § 3 (1) trotz tatsächlicher Möglichkeit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, ohne dass Befreiungstatbestände vorliegen, indem der Inhalt der Grundstücksentsorgungsanlagen nicht dem Verband bzw. dem beauftragten Dritten überlassen wird
 3. gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 verstößt
 4. entgegen § 7 (1) die Entsorgung nicht mindestens einmal jährlich vornehmen lässt
 5. entgegen § 7 (5) der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel der Abdeckung der Grundstücksentsorgungsanlage nicht nachkommt
 6. entgegen § 8 (1) den Zutritt verweigert
 7. die Auskunft nach § 8 (2) nicht erteilt und den Entsorgungsnachweis nicht erbringt
 8. die Anzeigepflicht nach § 8 (3) verletzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Härteklausel

Der Verband kann Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Fäkalentsorgungssatzung vom 25.05.2000 sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Senftenberg, den 27. Juni 2008

gez. Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

Anlage zum § 12 Absatz (3)

zur „Satzung des Wasserverbandes Lausitz

zur mobilen Entsorgung“

Transportgebühr und Entsorgungsmodalitäten

A. Transportgebühr

1. Nach oben genannter Satzung erhebt der Wasserverband Lausitz für den Transport von Abwasser aus der Sammelgrube bzw. Klärschlamm aus der Grundstücksentsorgungsanlage eine Transportgebühr in Höhe von

4,00 € je Kubikmeter entsorgtem Klärschlamm bzw. Abwasser
(2,00 € je 0,5 Kubikmeter entsorgtem Klärschlamm bzw. Abwasser)

zuzüglich einer Anfahrtgebühr in Höhe von

- a. Grundstücke ohne Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung

20,00 € Anfahrtgebühr

- b. Grundstücke mit Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung

15,00 € Anfahrtgebühr

2. Bei Überschreitung der Schlauchlängen von 25 m werden je begonnene weitere 5 Meter Mehrlänge mit 7,25 € berechnet (bis max. 30 m möglich).
3. Die Transportkosten als wesentlicher Bestandteil der Transportgebühr werden auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung als Solidarpreis ermittelt.
4. Für schwer zugängliche Zufahrten und erheblichen zeitlichen Mehraufwand werden zusätzlich zur Transportgebühr pauschal 10,85 € je Anfahrt berechnet. Die ist insbesondere dann gegeben, wenn abweichend zu den üblichen Fahrzeugen ein kleineres Spezialfahrzeug zum Einsatz kommen muss oder die Zufahrt nur durch aufwendiges Manövrieren mit notwendiger Einweisung möglich ist.

B. Abfuhrmodalitäten

1. Kunden können mit dem Verband eine Vereinbarung über Abfuhrzyklus und -menge abschließen.
2. Im übrigen melden Kunden ihren Bedarf telefonisch, per Fax oder E-Mail, mindestens 7 Werktage vorher beim Verband an, der den Abfuhrtermin bekannt gibt.
3. Zuschläge für
 - Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
 - Einsatzzeit Notdienst
 - Einsatzzeit Notdienst Sonn- und Feiertage

In den o. g. Eilfällen erfolgt die telefonische Terminvereinbarung und die Abrechnung direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu den von diesem vorgegebenen Preisen.